

FREIZEITSPORTORDNUNG (FuBO)

§ 1 – Begriffsbestimmung

Freizeitsportmannschaften sind Vereinigungen und Personen unterschiedlicher Altersgruppierungen, welche den Fußballsport außerhalb des geregelten Spiel- und Trainingsbetriebes des Verbandes und der Vereine betreiben wollen. Dies sind insbesondere Firmen-, Behörden-, Hobby- und AH-Mannschaften.

§ 2 – Zweckbestimmung

1. Die Freizeitsportordnung ermöglicht dem Verband, den Kreisen und Vereinen eine Öffnung für andere fußballinteressierte Gruppen und Organisationen.
2. Ziel ist es, diese Gruppen und Organisationen in die Vereine des Verbandes oder in den Verband direkt zu integrieren. sie können auch als selbständiger Freizeitsportverein gemäß § 6 Sa in den Verband aufgenommen werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Freizeitsportmannschaften sollen einem dem bfv angeschlossenen Verein als selbständige Abteilung beitreten (ordentliche oder korporative Mitgliedschaft).

§ 4 – Spielberechtigung

1. Spielerinnen oder Spieler einer Freizeitsportmannschaft bleiben als Aktive in ihrem Verbandsverein uneingeschränkt spielberechtigt.
2. Über die Mitwirkung von Aktiven in Freizeitsportmannschaften entscheiden die Verbandsvereine in Eigenverantwortung.
3. Durch die Mitwirkung von Aktiven in Freizeitsportmannschaften entstehen weder dem Verbandsverein noch den Aktiven selbst irgendwelche spieltechnische Nachteile.

§ 5 – Spielbetrieb

1. Freizeitsportmannschaften regeln ihren Spielbetrieb selbst.
2. Der Verbandsspielbetrieb hat grundsätzlich Vorrang.
3. Den am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften kann in besonderen Fällen und aufgrund eines rechtzeitig einzureichenden schriftlichen Antrages das Spielen gegen eine Freizeitsportmannschaft durch den für sie zuständigen Kreisvorsitzenden gestattet werden.

§ 6 – Schiedsrichter, Spielberichte, Pässe

1. Bei Spielen von Freizeitsportmannschaften untereinander
 - a) müssen keine Verbandsschiedsrichter angefordert werden,
 - b) besteht kein Anspruch auf Schiedsrichtergestellung durch den Verband,
 - c) sind keine Spielerpässe erforderlich und
 - d) sind besondere Vorkommnisse dem Verein zu melden, bei dem die betroffene Mannschaft angeschlossen ist.
2. Bei Spielen von Freizeitsportmannschaften gegen Verbandsmannschaften

- a) gelten die Spielordnung und bei evtl. Vorkommnissen die Rechtsordnung des Verbandes für die Verbandsmannschaften,
- b) haben die Verbandsmannschaften (Mannschaften die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen) – auch bei Auswärtsspielen – dafür Sorge zu tragen, dass Schiedsrichter angefordert, Spielberichte ausgefüllt und an den/die jeweils zuständigen Kreisvorsitzenden zugeleitet werden.
- c) haben sich Verbandsmannschaften durch ihre Spielerpässe auszuweisen und
- d) haben Spieler von Freizeitsportmannschaften einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

§ 7 – Versicherungsschutz

Durch die Mitgliedschaft im Verein erwirbt sich das Mitglied einer Freizeitsportmannschaft den vollen Unfall- und Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages des BSB.

§ 8 – Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der Freizeitsportmannschaften in den jährlichen Bestandserhebungen des bfv als auch des BSB aufzuführen.

§ 9 – Beiträge, Kosten

1. Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und Kosten sowie deren Höhe unterliegen der Vereinbarung zwischen Verein und Freizeitsportmannschaft.
2. Bei Inanspruchnahme des Kreises/Verbandes werden durch diesen Gebühren nach der Finanzordnung des Verbandes erhoben.